

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 9	MONTAG, DEN 16. MÄRZ	1998
Tag	Inhalt	Seite
10. 3. 1998	Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Hamburg	37
10. 3. 1998	Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg	38

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Hamburg Vom 10. März 1998

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Hamburg vom 15. Januar 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1), zuletzt geändert am 17. März 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 75), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird die Verpflichtung nach Absatz 1 nachträglich, jedoch noch innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Leistungsbescheides erfüllt, so ist die Ausgleichszahlung für den festgelegten Leistungszeitraum neu festzusetzen. Wird die Verpflichtung nach Absatz 1 erst nach Ablauf eines Monats ab Bekanntgabe des Leistungsbescheides erfüllt, so ist die Ausgleichszahlung vom ersten Tag des auf die Erbringung der Nachweise folgenden Monats neu festzusetzen. In den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummern 2 und 3 entfällt die Leistungspflicht für den Zeitraum des Bezuges der dort genannten Leistungen.“

2. In § 12 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Abweichend von § 6 Absatz 2 Satz 5 wird die Beschränkung der Leistungspflicht von Wohnungsinhabern

rinnen und Wohnungsinhabern gemäß § 6 Absatz 1 für den laufenden Leistungszeitraum mit Wirkung vom ersten Tag des auf das Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Hamburg folgenden Monats anhand der in der Höchstbetragsverordnung vom 28. Juni 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 145), zuletzt geändert am 17. Februar 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 34), festgesetzten Höchstbeträge überprüft und neu festgesetzt, soweit die Überprüfung eine geringere Abgabepflicht als bisher ergibt. Zuviel gezahlte Beträge werden erstattet. Bei der Überprüfung sind die Daten des bisherigen Leistungsbescheides einschließlich der Netto-Kaltmiete (§ 6 Absatz 1) heranzuziehen.“

§ 2

Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Hamburg in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. März 1998.

Der Senat

Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 10. März 1998

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluß gefaßt:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 485) wird im Geltungsbereich zwischen den Bundesautobahnen A 1 und A 25, westlich des Verschiebebahnhofs Billwerder-Moorfleet (Bezirk Bergedorf, Ortsteile 611, 612) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 20. Dezember 1996 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2049, 2076), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadtentwicklungsbehörde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. März 1998.

Der Senat